



Liebe Bürgerbusfreunde,

Es gibt noch einmal etwas zur neuen Förderregelung zu berichten. Die hat sich zwar seit unserer letzten Mitteilung nicht verändert. Aber es gibt einige Antworten auf Fragen zur Praxis, die uns vom Ministerium zugeschickt worden sind und die ich gerne weitergebe. Außerdem ein noch immer gültiger Aufruf, diesmal direkt am Anfang.

Neue Bürgerbusbroschüre

Ich setze den Text vom Ende des letzten Bürgerbus Aktuell mal an den Anfang. Er ist immer noch aktuell;

Jürgen Burmeister hat alle Bürgerbusvereine angeschrieben, um Informationen zu bekommen, die in der neuen Bürgerbusbroschüre verwendet werden können. Dort soll wieder ein kurzer Text zu jedem Verein wiedergegeben werden. Es soll aber möglichst jeweils etwas Besonderes sein, damit es bei der Vielzahl der Vereine nicht langweilig wird. Bitte antwortet auf die Anfrage!! Jürgen Burmeister ist unter burmeister.juergen@gmx.de erreichbar.

Antworten zu einigen Förderfragen

Das Verkehrsministerium hat die Bezirksregierungen mit einigen Hinweisen angeschrieben, wie mit der neuen Förderregelung bei den Bürgerbussen umzugehen ist. Dazu gehört zunächst folgende Tabelle, in der die neuen Förderhöhen noch einmal klargestellt worden sind. Die Summen entsprechen denen aus dem letzten Bürgerbus Aktuell, sind aber anders zusammengestellt.

Bürgerbus-Förderung NRW ab 01.01.2017		nur Inselfarif		mit Verbund-/NRW-Tarif	
		herkömmlicher Antrieb	alternativer Antrieb**	herkömmlicher Antrieb	alternativer Antrieb**
Organisationskostenförderung	pro Jahr	6.500 €		7.500 €	
nicht rollstuhlgerechter Bürgerbus*	Erstanschaffung	41.000 €	47.000 €	42.000 €	49.000 €
	Folgeanschaffung	35.000 €	41.000 €	35.000 €	42.000 €
rollstuhlgerechter Bürgerbus	Erstanschaffung	56.000 €	62.000 €	62.000 €	69.000 €
	Folgeanschaffung	50.000 €	56.000 €	55.000 €	62.000 €
rollstuhlgerechter Niederflur-Bürgerbus	Erstanschaffung	66.000 €	72.000 €	77.000 €	84.000 €
	Folgeanschaffung	60.000 €	66.000 €	70.000 €	77.000 €

* nur mit schriftlicher Zustimmung der örtlichen Behindertenvertretung

** für Elektro-Antrieb ergänzende Förderung nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 ÖPNVG

In Kürze erhält die Bezirksregierungen einen Mittelzuweisungserlass vom Ministerium, so dass sie sämtlichen Bürgerbusvereinen jeweils 1.500 € für die erhöhte Organisationspauschale zuzuweisen können. Das geht also automatisch und muss nicht beantragt werden. Die Kommunen erhalten einen Änderungsbescheid und können die zusätzliche Organisationspauschale dann abrufen und an die Bürgerbusvereine weiterleiten.

Für Bürgerbusvorhaben, in denen der jeweilige Gemeinschaftstarif und der landesweite Tarif angewendet oder anerkannt werden, erhöht sich die Pauschale um weitere 1.000 €. Hierfür ist von den betroffenen Vereinen ein Antrag bei der Bezirksregierung zu stellen. Ein solcher Hinweis wird aber auch von den Bezirksregierungen kommen. Im Schreiben des Ministeriums gibt es keinen Hinweis, ob für den Antrag ein bestimmter Vordruck zu verwenden ist. Ich gehe daher davon aus, dass der Antrag formlos gestellt werden kann. Es geht aus dem Schreiben auch nicht hervor, wer den Antrag stellen soll. Da die Organisationspauschale über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, wäre es nur folgerichtig, wenn der Antrag auch von da gestellt wird. Es dürfte aber nicht schaden, wenn die Vereine in der Verwaltung mal nachfragen.

Es sind auch schon in Einzelfällen für Bürgerbusse Fördermittel beantragt worden, die nach der neuen Regelung höher ausfallen, aber noch nicht in der Höhe beantragt werden konnten. In diesen Fällen hat das Ministerium bereits mit den jeweiligen Bezirksregierungen gesprochen, damit die höheren Fördermittel bewilligt werden können.

Schließlich weist das Ministerium auf die Problematik von E-Scootern hin. E-Scooter sind Elektromobile für behinderte Menschen und verfügen in der Regel über eine Lenksäule mit einer direkten Lenkung, sind teils nur als dreirädrige Fahrzeuge konzipiert und deutlich größer als Rollstühle. Es gibt einen Erlass, der die Mitnahme solcher Gefährte in Linienbussen regelt. Darin ist festgehalten, welche Anforderungen die Scooter und die Linienbusse einhalten müssen. Das Ministerium stellt klar, dass dieser Erlass für Bürgerbusse nicht gilt, da der Bürgerbus kein Kraftomnibus ist, sondern ein Personenkraftwagen. E-Scooter müssen in Bürgerbusvereinen also nicht mitgenommen werden.

Spannender finde ich allerdings die Frage, ob Elektro-Rollstühle im behindertengerecht ausgebauten Bürgerbus mitgenommen werden können. Reicht dafür der Platz? Wie sieht es mit dem Gewicht aus, da die 3,5 t eingehalten werden müssen. Wie soll ein Elektro-Rollstuhl gesichert werden? Wenn jemand dazu bereits Erfahrungen gesammelt hat, sind wir über entsprechenden Hinweise und Berichte sehr dankbar.

Ansonsten wünsche ich allen schöne Sommertage,

für den Vorstand
Franz Heckens